

**Gebührensatzung
für das Bestattungswesen**

vom 15. Juni 1978

Bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 25 vom 22. Juni 1978¹⁾

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S.582, ber.S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S.793) m.W.v. 01.01.2011 und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S.206), geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S.185) m.W.v. 09.05.2009 hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am 16.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Für Erd- und Feuerbestattungen in den Friedhöfen der Stadt, für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten sowie für sonstige Leistungen und Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

(2) Für Leistungen der Stadt, welche in dieser Gebührensatzung nicht aufgeführt sind, werden die der Stadt entstandenen Auslagen als Gebühren berechnet.

¹⁾ Geändert durch Satzung vom
06.11.80 (Amtsbl. Nr. 48 v. 27.11.80), in Kraft seit 01.12.80
14.10.82 (Amtsbl. Nr. 43 v. 28.10.82), in Kraft seit 01.11.82
28.02.85 (Amtsbl. Nr. 11 v. 14.03.85), in Kraft seit 01.04.85
06.11.86 (Amtsbl. Nr. 47 v. 20.11.86), in Kraft seit 01.01.87
03.11.88 (Amtsbl. Nr. 47 v. 24.11.88), in Kraft seit 01.01.89
04.12.90 (Amtsbl. Nr. 50 v. 13.12.90), in Kraft seit 01.01.91
09.04.92 (Amtsbl. Nr. 17 v. 24.04.92), in Kraft seit 01.05.92
13.12.93 (Amtsbl. Nr. 51 v. 23.12.93), in Kraft seit 01.01.94
15.02.96 (Amtsbl. Nr. 9 v. 29.02.96), in Kraft seit 01.03.96
12.12.96 (Amtsbl. Nr. 52 v. 23.12.96), in Kraft seit 01.01.97
08.12.97 (Amtsbl. Nr. 51 v. 18.12.97), in Kraft seit 01.01.98
10.12.98 (Amtsbl. Nr. 51 v. 17.12.98), in Kraft seit 01.01.99
18.11.99 (Stadztg. Nr. 24 v. 02.12.99), in Kraft seit 01.01.00
19.11.01 (Stadztg. Nr. 25 v. 13.12.01), in Kraft seit 01.01.02
05.12.02 (Stadztg. Nr. 26 v. 24.12.02), in Kraft seit 01.01.03
23.11.05 (Stadztg. Nr. 26 v. 22.12.05 und Nr. 2 v. 19.01.06), in Kraft seit 01.01.06
20.11.07 (Stadztg. Nr. 25 v. 06.12.07), in Kraft seit 01.01.08
16.05.12 (Stadztg. Nr. 11 v. 31.05.12), in Kraft seit 01.06.12
08.10.15 (Stadztg. Nr. 21 v. 15.10.15), in Kraft seit 16.10.15

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren Erhebung von Mehrwertsteuer

- (1) Die Gebührenschuld entsteht,
- a) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren und Anwartschaftsgebühren mit der Verleihung des Nutzungs- bzw. Anwartschaftsrechts. Als Tag der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen gilt der Tag der Bestattung.
 - b) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
- (2) Die Gebühren werden fällig:
- a) die Benutzungsgebühren, Grabnutzungs- und Anwartschaftsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner;
 - b) die Verwaltungsgebühren mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner.
- (3) Die Stadt kann Vorauszahlung oder Sicherheit bis zur vollen Höhe der Gebühr verlangen.
- (4) Für die Gebührentatbestände Ziffern 1.2.1., 2.1.2., 2.9.1. und 2.9.2. des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

§ 4**Zurücknahme und Ablehnung von Anträgen**

Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, so wird hierfür eine Gebühr nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 5**Zuschlag von Dienstleistungen außerhalb der Regelarbeitszeit**

Für Dienstleistungen außerhalb der Regelarbeitszeit wird ein Zuschlag von 100 % auf die anfallenden Gebühren erhoben.

§ 6**Verlängerung und vorzeitige Rückgabe
von Grabnutzungsrechten**

(1) Bei der Verlängerung von Grabnutzungsrechten sind die Sätze des Gebührenverzeichnisses maßgebend, das beim Ablauf der Nutzungsdauer gilt. Enthält das beim Ablauf der Nutzungsdauer geltende Gebührenverzeichnis keinen Gebührensatz für den beantragten Verlängerungszeitraum oder geht der Verlängerungsantrag nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Ablauf des Nutzungsrechts bei der Stadt Heilbronn ein, sind die bei der Antragsstellung geltenden Gebührensätze anzuwenden.

(2) Bei einem mehrfachen Wahlgrab oder Urnenwahlgrab sind sämtliche Grabstellen zu verlängern.

(3) Wird nach Ablauf der Ruhezeit, jedoch vor Ablauf der Nutzungsdauer auf das Nutzungsrecht verzichtet, wird ab dem 5. Jahr der restlichen Nutzungszeit (volle Jahre) der Anteil der beim Erwerb erhobenen Grabnutzungsgebühren erstattet. Dies gilt auch beim Erlöschen des Grabnutzungsrechts, wenn die Grabstätte nach Umbettung frei geworden ist.

§ 7**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 24. Juni 1974 außer Kraft.

Anlage**zur Gebührensatzung für das Bestattungswesen****Gebührenverzeichnis¹⁾****A. Benutzungsgebühren****1. Bestattungsgebühren**

1.1 Grundgebühr Erdbestattung

1.1.1 Mit der Grundgebühr sind folgende Leistungen abgegolten:

- a) Tätigkeit der Friedhofsverwaltung
- b) Benutzung der Leichenhalle bis zu 3 Tagen, ebenso die Mehrbenutzung, wenn diese durch die Stadt oder eine sonstige Behörde zu vertreten ist
- c) Herstellen eines einfachtiefen Grabes, Benutzung der Trauerhalle, Transport des Sarges zum Grab, Beisetzung, Verbringen der Blumen an das Grab, Einmaliges Sargabladen auf dem Friedhof

1.1.2 Die Grundgebühren betragen für Erdbestattungen:

bei Erwachsenen und Kinder über 6 Jahre	1.033,- EUR
bei Kindern von 1 bis 6 Jahren	632,- EUR
bei Kindern bis 1 Jahr (auch Totgeburten und Fehlgeburten)	532,- EUR

1.1.3 Die Grundgebühr für Erdbestattungen ermäßigt sich bei Nichtinanspruchnahme

a) der Leichenhalle	um 84,- EUR
b) der Trauerhalle	um 187,- EUR

1) In der Fassung der Satzung vom
16.05.12, in Kraft seit 01.06.12

1.2	Feuerbestattung	
1.2.1	Einäscherungsgebühr (inkl. einmaliges Sargabladen am Krematorium und Urnenaufbewahrung bis zu einem Monat) bei Erwachsenen und Kindern über 6 Jahre bei Kindern von 1 bis 6 Jahren bei Kindern bis 1 Jahr (auch Totgeburten und Fehlgeburten) * zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer	310,- EUR* 186,- EUR* 139,- EUR*
1.2.2	Urnenbeisetzung nach der Einäscherung im Heilbronner Krematorium	240,- EUR
1.2.3	Benutzung der Leichenhalle bei Feuerbestattung (bis zu 3 Tage)	84,- EUR
2.	Gebühren für besondere Leistungen Für folgende Leistungen werden besondere Gebühren erhoben:	
2.1	Zuschlag für Entgegennahme von Leichen außerhalb der Dienststunden, pro städt. Bediensteter	
2.1.1	bei Erdbestattung	140,- EUR
2.1.2	bei Feuerbestattung * zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer	140,- EUR*
2.2	Zuschlag für Mithilfe beim Abladen der durch Dritte während der üblichen Arbeitszeit angelieferten Särge pro städt. Bediensteter	20,- EUR
2.3	Benutzung der Leichenhalle, sofern nicht durch die Grundgebühr abgegolten, pro Tag	28,- EUR
2.4	Benutzung des Sektionsraumes	113,- EUR
2.5	Benutzung der Trauerhalle	
2.5.1	bei Feuerbestattungen	187,- EUR
2.5.2	bei Andachten, Gedenkfeiern, Gottesdiensten und sonstigen Anlässen	187,- EUR

2.6	Grunddekoration einschließlich Kerzen	
2.6.1	in der Trauerhalle	40,- EUR
2.6.2	in der Leichenhalle	40,- EUR
2.7	Zuschlag für das Herstellen eines doppeltiefen Grabes	160,- EUR
2.8	Abräumen von abgelaufenen Gräbern (ohne Baumfällung)	
2.8.1.1	Erdwahlgräber (einstellig)	258,- EUR
2.8.1.2	Erdwahlgräber (mehrstellig)	323,- EUR
2.8.2	Urnenwahlgräber	161,- EUR
2.8.3	Kindergräber	65,- EUR
2.8.4	Erdreihengräber	213,- EUR
2.8.5	Urnenreihengräber	129,- EUR
2.9	Versand einer Urne	
2.9.1	im Inland	54,- EUR*
2.9.2	im Ausland, die der Stadt entstandenen Auslagen	nach entstandenen Auslagen*
	* zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer	
2.10	Ausgraben einer Leiche:	
2.10.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	1.563,- EUR
2.10.2	Kinder bis 6 Jahre	481,- EUR
2.11	Ausgraben von Gebeinen:	
2.11.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	561,- EUR
2.11.2	Kinder bis 6 Jahre	360,- EUR
2.12	Ausgraben einer Urne	280,- EUR
2.13	Umbetten einer Leiche:	
2.13.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	3.127,- EUR
2.13.2	Kinder bis 6 Jahre	962,- EUR
2.14	Umbetten von Gebeinen:	
2.14.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	1.122,- EUR
2.14.2	Kinder bis 6 Jahre	761,- EUR

2.15	Umbetten einer Urne	320,- EUR
2.16	Wiederbestattung	
2.16.1	überführter Leichen	761,- EUR
2.16.2	überführter Gebeine	481,- EUR
2.16.3	Beisetzung überführter Aschenurnen	281,- EUR
2.17	Einäscherung von Gebeinen * zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer	160,- EUR*
2.18	Urnenaufbewahrung nach der Einäscherung bis zu 1 Monat in Einäscherungsgebühr enthalten	
	bis zu 3 Monaten	70,- EUR
	bis zu 6 Monaten	103,- EUR
	bis zu 1 Jahr	185,- EUR
	für jedes weitere angefangene halbe Jahr	103,- EUR
2.19	Benutzung der Orgel (ohne Organist)	14,- EUR
2.20	Leistungen, die in diesem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Für jede angefangene halbe Stunde Arbeits- oder Wartezeit pro Mitarbeiter werden berechnet	20,- EUR
3. Gebühren für Grabnutzungsrechte		
3.1	Wahlgräber Die Grabnutzungsgebühren nach Ziffer 3.1.1 bis 3.1.6 beziehen sich auf je eine Grabstelle	
3.1.1	Erwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre	2.750,- EUR
3.1.2	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 5 Jahre	550,- EUR
3.1.3	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 10 Jahre	1.100,- EUR
3.1.4	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 15 Jahre	1.650,- EUR
3.1.5	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 20 Jahre	2.200,- EUR
3.1.6	Verlängerung des Nutzungsrechts anlässlich einer weiteren Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit, pro Jahr	110,- EUR

3.2	Urnenwahlgräber Die Grabnutzungsgebühren nach Ziffer 3.2.1 bis 3.2.6 beziehen sich auf je eine Grabstelle	
3.2.1	Erwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre	2.025,- EUR
3.2.2	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 5 Jahre	405,- EUR
3.2.3	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 10 Jahre	810,- EUR
3.2.4	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 15 Jahre	1.215,- EUR
3.2.5	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 20 Jahre	1.620,- EUR
3.2.6	Verlängerung des Nutzungsrechts anlässlich einer weiteren Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit, pro Jahr	81,- EUR
3.3	Urnengräber an Bäumen (Gräber im Park) Die Grabnutzungsgebühren nach Ziffer 3.3.1 bis 3.3.6 beziehen sich auf je eine Grabstelle	
3.3.1	Erwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre	3.300,- EUR
3.3.2	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 5 Jahre	660,- EUR
3.3.3	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 10 Jahre	1.320,- EUR
3.3.4	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 15 Jahre	1.980,- EUR
3.3.5	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 20 Jahre	2.640,- EUR
3.3.6	Verlängerung des Nutzungsrechts anlässlich einer weiteren Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit, pro Jahr	132,- EUR
3.4	Urnengräber an historischen Grabstellen	
3.4.1	Erwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre	3.375,- EUR
3.4.2	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 5 Jahre	675,- EUR
3.4.3	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 10 Jahre	1.350,- EUR

3.4.4	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 15 Jahre	2.025,- EUR
3.4.5	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 20 Jahre	2.700,- EUR
3.4.6	Verlängerung des Nutzungsrechts anlässlich einer weiteren Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit, pro Jahr	135,- EUR
3.5	Wiesenhahlgräber Die Grabnutzungsgebühren nach Ziffer 3.5.1 bis 3.5.6 beziehen sich auf je eine Grabstelle	
3.5.1	Erwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre	3.650,- EUR
3.5.2	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 5 Jahre	730,- EUR
3.5.3	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 10 Jahre	1.460,- EUR
3.5.4	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 15 Jahre	2.190,- EUR
3.5.5	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 20 Jahre	2.920,- EUR
3.5.6	Verlängerung des Nutzungsrechts anlässlich einer weiteren Beisetzung bis zur Erreichung der Ruhezeit, pro Jahr	146,- EUR
3.5.7	Pflege Rasengrab pro Jahr (Ersatz für städtischen Rasenschnitt nachdem ungepflegtes Grab abgeräumt, eingeebnet und eingesät wurde)	72,- EUR
3.6	Kolumbarium im Buchenhain	
3.6.1	Urnennische für bis zu 3 Urnen	
3.6.1.1	Nutzungsrechte für 25 Jahre	2.960,- EUR
3.6.1.2	Verlängerung für weitere 5 Jahre	592,- EUR
3.6.1.3	Verlängerung für weitere 10 Jahre	1.184,- EUR
3.6.1.4	Verlängerung für weitere 15 Jahre	1.776,- EUR
3.6.1.5	Verlängerung für weitere 20 Jahre	2.368,- EUR
3.6.1.6	Verlängerung des Nutzungsrechts anlässlich einer weiteren Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit, pro Jahr	118,- EUR

3.6.2	Urnennische für bis zu 5 Urnen	
3.6.2.1	Nutzungsrechte für 25 Jahre	3.480,- EUR
3.6.2.2	Verlängerung für weitere 5 Jahre	696,- EUR
3.6.2.3	Verlängerung für weitere 10 Jahre	1.392,- EUR
3.6.2.4	Verlängerung für weitere 15 Jahre	2.088,- EUR
3.6.2.5	Verlängerung für weitere 20 Jahre	2.784,- EUR
3.6.2.6	Verlängerung des Nutzungsrechts anlässlich einer weiteren Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit, pro Jahr	139,- EUR
3.6.3	Urnennische für bis zu 8 Urnen	
3.6.3.1	Nutzungsrechte für 25 Jahre	4.260,- EUR
3.6.3.2	Verlängerung für weitere 5 Jahre	852,- EUR
3.6.3.3	Verlängerung für weitere 10 Jahre	1.704,- EUR
3.6.3.4	Verlängerung für weitere 15 Jahre	2.556,- EUR
3.6.3.5	Verlängerung für weitere 20 Jahre	3.408,- EUR
3.6.3.6	Verlängerung des Nutzungsrechts anlässlich einer weiteren Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit, pro Jahr	170,- EUR
3.7	Urnennische in den Urnenstelen auf dem Friedhof Kirchhausen	
3.7.1	Nutzungsrechte für 25 Jahre	2.180,- EUR
3.7.2	Verlängerung für weitere 5 Jahre	436,- EUR
3.7.3	Verlängerung für weitere 10 Jahre	872,- EUR
3.7.4	Verlängerung für weitere 15 Jahre	1.308,- EUR
3.7.5	Verlängerung für weitere 20 Jahre	1.744,- EUR
3.7.6	Verlängerung des Nutzungsrechts anlässlich einer weiteren Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit, pro Jahr	87,- EUR
4.	Gebühren für Reihengräber	
4.1	Erdbestattungsgräber einfach belegbar	
4.1.1	Erwachsenengräber (18 Jahre)	1.562,- EUR
4.1.2	Kindergräber (10 Jahre)	516,- EUR
4.1.3	Verlängerung bei Kindergräbern um weitere 5 Jahre	258,- EUR
4.1.4	Verlängerung bei Kindergräbern um weitere 10 Jahre	516,- EUR
4.2	Urnengräber (18 Jahre)	1.015,- EUR

4.3	Anonymes Urnengrab (18 Jahre)	886,- EUR
4.4	Urnengräber im Gemeinschaftsfeld Gräber im Park (18 Jahre)	1.744,- EUR
4.5	Halbanonyme Gräber im Gemeinschaftsfeld Gräber im Park (18 Jahre)	1.671,- EUR
4.6	Wiesenreihengrab	2.212,- EUR
4.7	Pflege Rasengrab pro Jahr (Ersatz für städtischen Rasenschnitt nachdem ungepflegtes Grab abgeräumt, eingeebnet und eingesät wurde)	72,- EUR
4.8	Kolumbarium im Buchenhain	
4.8.1	Urnenplatz in einer Gemeinschaftsnische	1.840,- EUR

5. Anwartschaftsrechte

5.1 Wahlgräber		
5.1.1	Erwerb des Anwartschaftsrecht für 10 Jahre	321,- EUR
5.1.2	Verlängerung des Anwartschaftsrecht für 10 Jahre	321,- EUR
5.2 Urnenwahlgräber		
5.2.1	Erwerb des Anwartschaftsrecht für 10 Jahre	241,- EUR
5.2.2	Verlängerung des Anwartschaftsrecht für 10 Jahre	241,- EUR

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigungsgebühren für Grabmale

1.1	Erdwahlgräber	130,- EUR
1.2	Erdreihengräber	116,- EUR
1.3	Urnenwahlgräber	65,- EUR
1.4	Urnenreihengräber	58,- EUR
1.5	Kindergräber (10 Jahre)	40,- EUR

2. Genehmigungsgebühren für sonstige Grabausstattungen

Bei sonstigen Grabausstattungen beträgt die Genehmigungsgebühr die Hälfte der Sätze nach Ziffer 1.1 bis 1.3.

3.	Zustimmung zu Umbettungen	50,- EUR
----	----------------------------------	----------

4. Sonstige Verwaltungsgebühren

Ein darüber hinausragender Gebührensatz nach Maßgabe der Satzung der Stadt Heilbronn über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleibt unberührt.